



Beilage **SCHULE** NRW

Februar 2009

Der Lehrerrat

Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten

Handreichung



Unentbehrliche Arbeitsmittel für den Lehrerrat in Nordrhein-Westfalen



Jülich/Weiß
Allgemeine Dienstordnung (ADO)
Für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen. Kommentar.
1 Ordner, 360 Seiten, € 36,-
ISBN 978-3-556-23360-3

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) beschreibt als innerdienstliche Geschäftsordnung einen sachlichen Rahmen für die öffentlichen Schulen. In der ADO werden die wichtigsten Aufgaben aller Lehrkräfte innerhalb und außerhalb des Unterrichts definiert, ebenso die Stellung und Führungsaufgaben der Schulleitung.

Das Werk zeichnet sich durch eine verständliche Kommentierung der jeweiligen Paragraphen aus. Durch die ergänzenden Vorschriften zum Dienstrecht und weiterer eng verbundener Themen ist der handliche Ordner ein wichtiger Ratgeber für Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsichtsbeamte.

Herausgeber:

Dr. jur. C. Jülich, Ministerialdirigent a. D.;
M.-L. Weiß, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW.



Müller/Dederling/Bos
Schulische Qualitätsanalyse in Nordrhein-Westfalen
Konzepte, erste Erfahrungen und Perspektiven
1. Auflage 2008,
360 Seiten, gebunden,
€ 34,-
ISBN 978-3-472-06988-1

„Schulische Qualitätsanalyse in Nordrhein-Westfalen“: das erste Buch zu diesem Thema für Nordrhein-Westfalen.

Seit dem Schuljahr 2006/2007 ist die Qualitätsanalyse für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen verpflichtend. Die Autorinnen und Autoren (Expertinnen und Experten aus Qualitätsanalyse, Schulaufsicht, Schulleitung und Forschung) greifen die Erfahrungen dieses ersten Jahres auf und beleuchten die Qualitätsanalyse aus unterschiedlichen Perspektiven. Schulische Qualitätsanalyse in NRW: das Standardwerk für alle an Schule Beteiligten und für die interessierte Öffentlichkeit.

Aus dem Inhalt:

Notwendiges Grundlagenwissen

- zum Rahmen der Qualitätsbereicherung in NRW
- zum Konzept der Qualitätsanalyse in NRW
- zu ersten Ergebnissen der Pilotphase und des ersten Jahres der flächendeckenden Durchführung
- zu den Erfahrungen der Beteiligten
- zu Materialien und Instrumenten
- zu Perspektiven einer landesübergreifenden wissenschaftlichen Begleitforschung

Autoren:

Dr. Sabine Müller, Dr. Kathrin Dederling, Prof. Dr. Wilfried Bos, alle: Institut für Schulentwicklungsforschung (IfS), Universität Dortmund



Huber
Handbuch für Steuergruppen
Grundlagen für die Arbeit in zentralen Handlungsfeldern des Schulmanagements
1. Auflage 2009
ca. 490 Seiten, gebunden,
€ 49,-
ISBN 978-3-472-06756-6

Mit kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Schule werden Steuergruppen für die Qualität und Entwicklung der Schule und des Unterrichts immer bedeutsamer. In ihrem Engagement für die Schulentwicklung übernehmen sie wichtige Aufgaben in Handlungsfeldern des Schulmanagements.

Die Arbeit der schulischen Steuergruppen ist vielfältig: Sie beinhaltet

- u.a. die Initiierung und Umsetzung einzelner pädagogisch-didaktischer Projekte
- das Erstellen und Fortschreiben des Schulprogramms
- die Planung und Koordinierung schulspezifischer Fortbildung
- die Durchführung oder Nutzung von Evaluationen
- Qualitäts- und Schulentwicklungsmanagement

Namhafte Autorinnen und Autoren stellen komprimiertes Wissen und vor allem konkret anwendbares Handwerkszeug zur Verfügung, das die Arbeit der Steuergruppen in zentralen Handlungsfeldern des Schulmanagements unterstützt.

Herausgeber:

Prof. Dr. Stephan G. Huber, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Zug, Zentrum für Lehr-/Lern- und Bildungsforschung, Universität Erfurt.

NEU



Inhalt	Seite
Vorwort	2
Der Lehrerrat	3
Lehrerrat an öffentlichen Schulen	3
Lehrerrat an Ersatzschulen	3
Wahl und Zusammensetzung des Lehrerrats	3
Wahl	3
Wahlordnung	3
Vorsitz	4
Zusammensetzung	4
Rechte und Pflichten des Lehrerrats und der Lehrerratsmitglieder	4
Geschäftsbedarf	4
Freiwilligkeit	4
Vertraulichkeit	4
Entlastung	4
Fortbildungsmöglichkeiten	4
Benachteiligungsverbot	5
Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungs- rechtlichen Angelegenheiten	5
Dienstvorgesetzte	5
Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte	5
Zeitpunkt der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben	5
Personalvertretungsrechtliche Aufgaben des Lehrerrats	6
Beteiligungsverfahren	7
Initiativrecht des Lehrerrats	8
Sonstigen Verfahrensvorschriften für den Lehrerrat	9
Beschlussfassung	9
Niederschrift	9
Verhältnis zu anderen Gremien/Funktionsträgern	9
Personalrat	9
Schwerbehindertenvertretung	10
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	10
Weitere Aufgaben des Lehrerrats	10
Gemeinschaftliche Besprechung	10
Rechenschaftsbericht	11
Schlusswort und sonstige Hinweise	11
Weiterführende Links und Materialien	12

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,



Eigenverantwortung ist ein Grundelement einer modernen Schulentwicklung und weltweit ein wichtiges Merkmal erfolgreicher Bildungssysteme. Mehr Verantwortung in den Schulen verknüpft mit erweiterten Entscheidungskompetenzen im Rahmen staatlich definierter Vorgaben führt zu einer Steigerung der Qualität von Bildungseinrichtungen und damit letztlich zu besseren Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Nicht zuletzt deshalb wollen wir mehr pädagogische und verwaltungstechnische Freiheit und weniger Detailsteuerung von oben für alle Schulen.

Der mit dem neuen Schulgesetz vom 27. Juni 2006 eingeschlagene Weg wird mit dem „Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen“ (3. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 24. Juni 2008 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 20. Juni 2008 konsequent weitergegangen. Für die Tarifbeschäftigten wurden diese Maßnahmen durch eine Änderung des Runderlasses vom 23. April 2007 (Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung) nachvollzogen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten weitere personalrechtliche Befugnisse und Entscheidungsspielräume; insoweit werden die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte auf die Ebene der einzelnen Schule verlagert. Der Lehrerrat nimmt diese personalvertretungsrechtlichen Aufgaben wahr.

Damit kommen in der nächsten Zeit neue Mitgestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen, aber auch neue Herausforderungen auf den Lehrerrat zu. Es ergeben sich hierdurch Chancen für eine intensivere Beteiligung in den Bereichen, die Ihre Schule unmittelbar betreffen. Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten und bringen Sie Ihre Ideen in den Entscheidungs- und Entwicklungsprozess Ihrer Schule ein.

Im Folgenden möchte ich Sie darüber informieren, welche neuen Kompetenzen die Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten, wie sich der Lehrerrat an Ihrer Schule künftig zusammensetzt, welche Aufgaben er übernimmt und wie sich die Zusammenarbeit zwischen Lehrerrat und der Schulleitung Ihrer Schule künftig weiterentwickeln kann.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Sommer', written in a cursive style.

Barbara Sommer
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Lehrerrat

Lehrerrat an öffentlichen Schulen

Der Lehrerrat ist ein Gremium der Schulmitwirkung. Er berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten (§ 69 Abs. 2 SchulG).

Bei den „Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer“ handelt es sich vor allem um die Bereiche, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte der Schule Weisungen für deren dienstliche Tätigkeit erteilen kann, so z.B. bei Einzelentscheidungen im Rahmen der Unterrichtsverteilung, der Stundenpläne und der Aufsichtspläne. Angesprochen werden können aber auch Probleme in der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Lehrkräften, Gruppen von Lehrkräften und der Schulleitung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören (§ 69 Abs. 2 SchulG); dies gilt in allen Angelegenheiten, in denen die Schulleitung entscheidungsbefugt ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Schulmitwirkungsorgan kann der Lehrerrat zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Er hat Anspruch auf die erforderlichen Informationen. Gegenüber der Schulleitung hat er ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort (§ 62 SchulG).

Mit der Übertragung von Aufgaben von Dienstvorgesetzten auf die Schulleiterin oder den Schulleiter nimmt der Lehrerrat der jeweiligen Schule neben seinen schulmitwirkungsrechtlichen Aufgaben einige personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahr. In Bezug auf diese Aufgaben hat der Lehrerrat besondere Rechte und Pflichten. Der Lehrerrat bleibt allerdings auch mit den neuen Aufgaben ein Gremium der Schulmitwirkung. Er wird nicht zu einem „Schulpersonalrat“.

Die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben von Dienstvorgesetzten durch die Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt zeitlich gestaffelt, spätestens bis zum 1. August 2012. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben erhalten die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerräte Beratung und Unterstützung durch die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Diese Handreichung vermittelt einen Überblick über die allgemeinen Rahmenbedingungen und die neuen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben der Lehrerräte. Insbesondere unter Berücksichtigung der beamten- und tarifrechtlichen Entwicklungen wird sie laufend zu aktualisieren und fortzuführen sein.

Lehrerrat an Ersatzschulen

Die Vorschriften zur eigenverantwortlichen Schule einschließlich der erweiterten Zuständigkeiten des Lehrerrats sind für Ersatzschulen nicht verbindlich. Es ist die originäre Entscheidung des Ersatzschulträgers, in welchem Umfang er seine Schulen an seine Vorgaben binden will oder ihr Freiräume eröffnen möchte. Entscheidend ist allein, dass das Gleichwertigkeitsgebot und die für das Berechtigungswesen maßgeblichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Wahl und Zusammensetzung des Lehrerrats

Wahl

Die Lehrerkonferenz jeder Schule wählt gemäß § 69 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Hierzu bestimmt sie zunächst eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Schulleiterinnen und Schulleiter sind von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter sind (nur) dann von der Wahl ausgeschlossen, wenn sie die Schule kommissarisch leiten. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrerinnen und Lehrern mit Gestellungsverträgen sind wählbar und wahlberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Lehrerkonferenz die Möglichkeit erhalten, an der Lehrerratswahl teilzunehmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht vorgesehen.

Dieses Wahlverfahren findet auch für Lehrerräte von Schulen Anwendung, deren Schulleiterin oder Schulleiter noch nicht die Aufgaben von Dienstvorgesetzten nach § 5 i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (ZuStVO) wahrnehmen.

Wahlordnung

Es wird den Schulkonferenzen empfohlen, für die Wahl eine Wahlordnung zu erlassen. Diese sollte sich an der

Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien (BASS 17 – 01 Nr. 1) orientieren. Es wird angeregt, darüber hinaus eine Regelung zur Wahl von Ersatzmitgliedern (z.B. Wahl in einem gemeinsamen oder alternativ in einem getrennten Wahlgang) aufzunehmen. Diese könnte lauten:

„Bei der Wahl werden zugleich (alternativ: in einem getrennten Wahlgang) Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des Mitwirkungs-gremiums gewählt. Dabei legt die Zahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmit-glieder gewählt sind.“

Vorsitz

Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

Zusammensetzung

Dem Lehrerrat gehören gemäß § 69 Abs. 1 SchulG mindestens drei, höchstens fünf Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Beschäftigten im vorgenannten Sinn kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden.

Scheidet ein Mitglied aus dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, falls und so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist (§ 64 Abs. 2 S. 3 u. 4 SchulG).

Rechte und Pflichten des Lehrerrats und der Lehrerratsmitglieder

Geschäftsbedarf

Nach § 62 Abs. 10 SchulG stellt die Schule den Mitwirkungs-gremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Freiwilligkeit

Die Kandidatur für den Lehrerrat ist freiwillig. Finden sich nicht ausreichend Freiwillige und kann daher ein Lehrerrat nicht gebildet werden, nimmt der jeweilige bei den Schulaufsichtsbehörden gebildete örtliche Personalrat der Schulform die dem Lehrerrat zugewiesenen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben wahr.

Die Tätigkeit im Lehrerrat gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte (§ 62 Abs. 6 S. 2 SchulG). Das Amt kann jederzeit auch während der laufenden Amtsperiode niedergelegt werden. In diesem Fall rückt dann ein Ersatzmitglied nach.

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Lehrerrats sind in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch noch nach Beendigung ihrer Amtszeit (§ 62 Abs. 5 S. 2 u. 3 SchulG).

Entlastung

Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer neuen Aufgaben von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (§ 69 Abs. 6 S. 1 u. 2 SchulG).

Eine Entlastung kann im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden erfolgen. Über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Unabhängig hiervon empfiehlt es sich, die Sitzungstermine bei der Erstellung der Stundenpläne der Lehrerratsmitglieder zu berücksichtigen.

Fortbildungsmöglichkeiten

Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen (§ 69 Abs. 6 S. 3 SchulG).

Die Bezirksregierungen bieten in Kooperation mit der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen eine für Mitglieder der Lehrerräte im Rahmen der Eigenverantwortung von Schulen entwickelte Qualifikationserweiterung an. Im Rahmen dieser Qualifizierung werden insbesondere die neuen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse des Lehrerrats sowie das Rollenverständnis im Verhältnis zur Schulleitung, zur Schulkonferenz, zum Lehrerkollegium, zur schulischen Steuergruppe und zum Personalrat behandelt. Weitere Veranstalter (z.B. Gewerkschaften, Verbände) bieten ggf. eigene Fortbildungsmaßnahmen zu den neuen Aufgaben an.

Die Aufwendungen für die Fortbildung von Lehrerratsmitgliedern werden aus den den Bezirksregierungen zugewiesenen Haushaltsmitteln für Lehrerfortbildung bestritten; das Fortbildungsbudget der Schulen wird nicht eingesetzt.

Benachteiligungsverbot

Lehrerratsmitglieder, die nach dem Schulgesetz personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung (§ 69 Abs. 4 S. 4 SchulG i.V.m. § 7 Abs. 1 LPVG).

Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten

Mit der Delegation der Aufgaben von Dienstvorgesetzten auf die Ebene der Schulen gehen auch die hiermit einhergehenden personalvertretungsrechtlichen Aufgaben auf die einzelne Schule über. Diese Aufgaben werden durch den bei der jeweiligen Schule gebildeten Lehrerrat wahrgenommen (§ 69 Abs. 3 SchulG). Ein Verzicht auf diese (neuen) Aufgaben – z. B. im Wege einer „Abgabe“ an den Personalrat – ist nicht möglich.

Ist dem Lehrerrat eine nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) beteiligungspflichtige Aufgabe im Rahmen der Schulmitwirkung gesetzlich zugewiesen, bleibt dies auch nach Übertragung der Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter eine Aufgabe der Schulmitwirkung (z.B. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen). Eine personalvertretungsrechtliche Befassung mit dieser Angelegenheit ist dann nicht vorgesehen.

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte treffen die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen über Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung und Zuruhesetzung. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes ist die oberste Dienstbehörde (= das Ministerium) Dienstvorgesetzte, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 bis 4 LBG). Von dieser Delegationsmöglichkeit hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums Gebrauch gemacht.

Danach sind Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die Schulämter oder die oberen Schulaufsichtsbehörden (Bezirksregierungen), soweit nicht den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben von Dienstvorgesetzten übertragen wurden.

Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetztenaufgaben werden sowohl durch Rechtsverordnung als auch unmittelbar durch das Schulgesetz auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

Für eine unmittelbare schulgesetzliche Übertragung sind beispielhaft zu nennen:

- die Erstellung der dienstlichen Beurteilung in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 59 Abs. 4 SchulG),
- die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen (§ 59 Abs. 6 SchulG) und
- der Abschluss befristeter Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben (§ 57 Abs. 7 SchulG).

Darüber hinaus werden Schulleiterinnen und Schulleitern bis zum 1. August 2012 die in der Tabelle auf Seite 6 genannten Aufgaben von Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen durch Rechtsverordnung übertragen [§ 1 Abs. 5 ZuStVO (BASS 10 – 32 Nr. 44); RdErl. v. 23.04.2007, geändert durch RdErl. v. 19.06.2008 (BASS 10 – 32 Nr. 32)].

Zeitpunkt der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben

Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Dienstvorgesetztenaufgabe unmittelbar durch das Schulgesetz übertragen (s. o.), so werden diese Aufgaben bereits jetzt von ihr oder ihm auf Schulebene wahrgenommen.

Hinsichtlich der durch Rechtsverordnung zu übertragenden Aufgaben (siehe Tabelle Seite 6) gilt Folgendes:

Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, nehmen ab dem 1. August 2008 die dargestellten Aufgaben von Dienstvorgesetzten wahr.

Alle anderen Schulleiterinnen und Schulleiter können diese Aufgaben zu Beginn eines Schulhalbjahres von der jeweils zuständigen Bezirksregierung übertragen bekommen, wenn sie dies schriftlich und im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragen; spätestens ab 1. August 2012 nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter diese Aufgaben wahr.

Neue personalrechtliche Kompetenzen von Schulleiterinnen und Schulleitern	
Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis
Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung);	Einstellungen in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung;
Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit;	Feststellung der erfolgreichen Beendigung der Probezeit
Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit;	
Anstellung;	
Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit;	
Entlassung auf eigenen Antrag;	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten;
Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen;	Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen;
Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtenengesetz über die Tätigkeit an der Schule;	Erteilung eines Zeugnisses nach § 35 TV-L;
Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit;	Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit;
Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung.	Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub und Gewährung von Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TVL) im Umfang wie für vergleichbare Beamte.

Personalvertretungsrechtliche Aufgaben des Lehrerrats

Nicht alle Aufgaben von Dienstvorgesetzten unterliegen einer personalvertretungsrechtlichen Beteiligung. So ist z.B. die Erstellung dienstlicher Beurteilungen (s.o.) nicht beteiligungspflichtig.

Folgende personalvertretungsrechtliche Aufgaben werden nach Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Lehrerräten wahrgenommen:

1. Teilnahme an Auswahlgesprächen ohne Stimmrecht (§ 65 Abs. 2 LPVG)

Ein Mitglied des Lehrerrats ist an Auswahlgesprächen zu beteiligen. Dem Lehrerratsmitglied ist Gelegenheit zu geben, an diesen Gesprächen teilzunehmen. Hierzu ist dem Lehrerrat

der Gesprächstermin durch die Schulleiterin oder den Schulleiter rechtzeitig bekanntzugeben. Der Lehrerrat entscheidet dann durch Beschluss, welches Mitglied an dem Auswahlgespräch teilnimmt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das von der Lehrerkonferenz gewählte (stimmberechtigte) Mitglied der Auswahlkommission nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrats an dem Auswahlgespräch teilnimmt. Das Lehrerratsmitglied achtet während des Gesprächs insbesondere auf die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidung. Es hat zu diesem Zeitpunkt kein Recht zur Mitentscheidung!

2. Mitbestimmung bei der Einstellung von Lehrkräften (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)

Der Lehrerrat ist bei sämtlichen Einstellungen von Lehrkräften zu beteiligen; dies gilt unabhängig von der Beschäfti-

Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts:

Seit 28. Juni 2008 (Inkrafttreten des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes) sieht das Schulgesetz vor, dass der Lehrerrat an die Stelle des Personalrats tritt, wenn durch Gesetz oder Rechtsverordnung Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen worden sind (§ 69 Abs. 3 SchulG).

Das Schulgesetz ermächtigt die Schulleiterin oder den Schulleiter, Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts vorzunehmen (§ 57 Abs. 7 SchulG). Der Lehrerrat ist folglich in diesen Fällen bezüglich der Einstellung personalvertretungsrechtlich zu beteiligen – und nicht wie früher im Wege der Schulmitwirkung.

Dies gilt bereits jetzt für alle Schulen, also auch dann, wenn die in § 1 Abs. 5 ZuStVO genannten Dienstvorgesetztaufgaben noch nicht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen worden sind!

gungsdauer (befristet oder unbefristet) und der Rechtsstellung der Betroffenen (Beamtinnen/Beamte oder Tarifbeschäftigte).

Nach Abschluss der Auswahlgespräche ist der Lehrerrat durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um Zustimmung zu der Auswahlentscheidung zu bitten. Der Lehrerrat muss hierfür den gleichen Informationsstand haben wie die Schulleiterin oder der Schulleiter. Zu diesem Zweck hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dem Lehrerrat auf Verlangen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewähren. Das Lehrerratsmitglied, das an den Auswahlgesprächen teilgenommen hat, berichtet hierüber dem Gremium. Der Lehrerrat entscheidet dann durch Beschluss, ob er der Auswahlentscheidung zustimmt oder nicht.

Die Zuständigkeit für die Eingruppierung und Stufenzuordnung von Tarifbeschäftigten liegt bei der Schulaufsicht. Diese beteiligt hierzu den dort gebildeten Personalrat der jeweiligen Schulform. Eine Befassung des Lehrerrats mit dieser Frage erfolgt nicht.

3. Mitbestimmung bei der Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit soweit sie vorauszusehen oder nicht durch

Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LPVG)

Die Anordnung von Mehrarbeit für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte unterliegt nur dann der Mitbestimmung durch den Lehrerrat, wenn sie vorauszusehen ist. Entscheidend ist also, ob der Einsatz der Lehrkräfte vorher planbar ist oder ob kurzfristig reagiert werden muss. Vorhersehbar ist Mehrarbeit z. B., wenn der Unterrichtsbedarf mit den planmäßig vorhandenen Lehrkräften nicht erfüllt werden kann (bei längerfristigen Erkrankungen, Schwangerschaften, Freistellungen etc.) und eine Personalreserve nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

4. Allgemeine Aufgaben bzw. Beteiligungsrechte

Unabhängig von der Beteiligung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten hat der Lehrerrat in Bezug auf die der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragenen Dienstvorgesetztaufgaben „allgemeine“ Aufgaben bzw. Beteiligungsrechte (§§ 62 – 65 LPVG).

Beteiligungsverfahren

Für die Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten gelten nach § 69 Abs. 4 SchulG die §§ 62 bis 77 LPVG entsprechend.

Im Folgenden sind die wesentlichen Abläufe eines Mitbestimmungsverfahrens dargestellt (vgl. § 66 LPVG):

1. Einleitung der Beteiligung

Beabsichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme durchzuführen, unterrichtet sie oder er den Lehrerrat hiervon und beantragt seine Zustimmung. In der unter www.schulministerium.nrw.de veröffentlichten Online-Arbeitshilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben von Dienstvorgesetzten an öffentlichen Schulen wahrnehmen, stehen entsprechende Muster zur Verfügung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Beweislast dafür, dass sie oder er den Lehrerrat ordnungsgemäß über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet hat; eine unvollständige Unterrichtung hat zur Folge, dass die Äußerungsfrist des Lehrerrats nicht bzw. erst bei Nach-Information in Gang gesetzt wird.

Der Lehrerrat kann verlangen, dass die beabsichtigte Maßnahme begründet wird; außer in Personalangelegenheiten kann auch eine schriftliche Begründung verlangt werden.

Die Regelung des Schulmitwirkungsrechts, wonach in allen Angelegenheiten der Schule eine begründete schriftliche Antwort verlangt werden kann (§ 62 Abs. 4 SchulG), gilt folglich in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten nicht!

2. Beschluss des Lehrerrats

Der Beschluss des Lehrerrats über die beantragte Zustimmung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. Hierfür stehen ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums (s.o.) Muster zur Verfügung. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Frist auf drei Arbeitstage abkürzen.

Sofern der Lehrerrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erörtern. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter verlangen, dass die Erörterung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen durchzuführen ist. In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist zur Mitteilung des Beschlusses des Lehrerrats mit dem Tag der Erörterung.

3. Ablehnung der beabsichtigten Maßnahme durch den Lehrerrat

Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Lehrerrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.

Der Lehrerrat kann bei Einstellungen seine Zustimmung nur verweigern, wenn

- die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung, den Frauenförderplan oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 72 Abs. 4 Nr. 14 LPVG verstößt, oder
- die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme betroffene oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder

- die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass die/die Beschäftigte oder Bewerber/-in den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

Auch bei der Anordnung von Mehrarbeit kann der Lehrerrat seine Zustimmung nicht aus jedem beliebigen Grund verweigern. Es ist vielmehr erforderlich, dass die angeführten Ablehnungsgründe einen inhaltlichen Bezug zu der beabsichtigten Maßnahme und zu dem maßgeblichen Mitbestimmungsrecht aufweisen.

4. Verfahren bei fehlgeschlagener Einigung

Stimmt der Lehrerrat einer Maßnahme zu, ist das Beteiligungsverfahren damit beendet und die Maßnahme kann durchgeführt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande und hält die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Maßnahme fest, legt sie oder er (nicht der Lehrerrat!) diese unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 LPVG durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vor (§ 69 Abs. 4 S. 2 SchulG). Dies sind bei dienstrechtlichen Maßnahmen für die Schulform Grundschule die Schulämter, im Übrigen die Bezirksregierungen (§ 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer). Dort wird dann das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren mit dem jeweils zuständigen Personalrat geführt.

Bei Bedarf wird der zuständige Personalrat auf den Lehrerrat zukommen, um nähere Hintergründe zu erfahren. Die durch den Personalrat einzuhaltenden Fristen werden hierdurch nicht verlängert. Der Lehrerrat ist berechtigt, dem Personalrat Auskunft zu erteilen.

Initiativrecht des Lehrerrats

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 69 Abs. 4 SchulG i.V.m. § 72 LPVG kann der Lehrerrat Maßnahmen bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragen, die die Beschäftigten der Schule insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.

Dieses Initiativrecht besteht bei allen Mitbestimmungstatbeständen des § 72 LPVG; für die Lehrerräte sind dies die „Einstellung“ und die „Anordnung von Mehrarbeit“. Das

Initiativrecht kann nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem der Antragsgegenstand dem Inhalt sowie dem Sinn und Zweck des Mitbestimmungstatbestands entspricht. Es erweitert die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte und -möglichkeiten des Lehrerrats nicht.

Der Lehrerrat hat die Maßnahme der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Lehrerrat von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Zugang des Vorschlags innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter beabsichtigt, dem Vorschlag des Lehrerrats nicht zu entsprechen, muss sie oder er dies dem Lehrerrat innerhalb dieser Frist mitteilen; diese Mitteilung macht eine Erörterung erforderlich (s.o.). In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist zur Mitteilung der Entscheidung der Schule mit dem Tag der Erörterung. Eine Ablehnung des Vorschlags des Lehrerrats ist zu begründen.

Kommt eine Einigung über die vom Lehrerrat beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Entscheidung, so kann der Lehrerrat die Maßnahme der bei der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 LPVG durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle gebildeten Personalvertretung zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorlegen (§ 69 Abs. 4 S. 3 SchulG).

Sonstigen Verfahrensvorschriften für den Lehrerrat

Beschlussfassung

Gemäß § 69 Abs. 4 S. 4 SchulG findet für die Beschlussfassung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten § 33 LPVG entsprechend Anwendung.

Hiernach werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 63 Abs. 4 S. 3 SchulG, wonach bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten der Schulmitwirkung bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, gilt für die personalvertretungsrechtliche Beschlussfassung also nicht!

Der Lehrerrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; (nur) bei Verhinderung eines Mitglieds ist Stellvertretung durch Ersatzmitglieder zulässig.

Niederschrift

Gemäß § 69 Abs. 4 S. 4 SchulG findet für die Niederschrift der Sitzungen des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten § 37 LPVG entsprechend Anwendung.

Hiernach ist über jede Verhandlung eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Lehrerrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich alle Teilnehmenden eigenhändig einzutragen haben.

Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr oder ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

Verhältnis zu anderen Gremien/Funktionsträgern

Personalrat

Der Personalrat ist die Vertretung der Beschäftigten einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung und ist – soweit im Einzelfall gesetzlich vorgesehen – an deren Entscheidungen in personellen, sozialen, organisatorischen und einer Reihe anderer Angelegenheiten beteiligt.

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte werden nicht an den Schulen selbst, sondern je nach Schulform bei den Schulämtern bzw. bei den Bezirksregierungen örtliche Personalräte gebildet.

Nach der Übertragung von Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter nimmt der Lehrerrat insoweit die hierauf bezogenen personalvertretungsrechtlichen Aufgaben wahr. Die Personalräte sind weiterhin bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen der Schulaufsicht und

in den Fällen, in denen auf Schulebene keine Einigung erzielt worden ist, zuständig.

Schwerbehindertenvertretung

Die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung von weiteren Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter Ansprechpartner für Schulleitung und Lehrerrat. Eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.

Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter sind beteiligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 95 Abs. 2 SGB IX. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Schwerbehindertenvertretung in allen diesen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Lehrkräfte als Einzelne oder als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Aus der Tätigkeit der Lehrerräte in diesen Angelegenheiten ergeben sich bei der Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung folgende Anforderungen:

- Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Beschäftigter
- Einladung der Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzungen des Lehrerrats und Mitteilung der Tagesordnung, sofern eine Befassung mit personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten vorgesehen ist. Die Schwerbehindertenvertretung entscheidet im Einzelfall über ihre Teilnahme. Hierbei hat sie zu berücksichtigen, ob die Belange schwerbehinderter Beschäftigter berührt sind.
- Zulassung von Beiträgen und Anträgen der Schwerbehindertenvertretung zu (personalvertretungsrechtlichen) Tagesordnungspunkten auf den Sitzungen
- Berücksichtigung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung bei entsprechenden personalvertretungsrechtlichen Beschlussfassungen
- Aushändigung des Protokolls der Sitzung, sofern eine Befassung mit personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten erfolgt ist.

Darüber hinaus soll der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit gegeben werden, an den Gemeinschaftlichen Besprechungen von Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerrat sowie an sonstigen Besprechungen aus aktuellem Anlass teilzunehmen.

Daneben können sich insbesondere bei der Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Beschäftigter weitere Sachverhalte ergeben, bei welchen eine enge Zusammenarbeit von Lehrerrat und Schwerbehindertenvertretung geboten ist.

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Soweit Dienstvorgesetztenentscheidungen an der Schule getroffen werden, nimmt die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen die Beteiligungsaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr (§ 59 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Sie ist in dieser Funktion „Angehörige der Verwaltung der Dienststelle“ (§ 16 LGG). Anders gesagt: die Tätigkeit der Ansprechpartnerin ist zwar frauenparteilich, aber – im Gegensatz zur Interessensvertretung von Lehrerräten – nicht als Gegenpart der Leitung, sondern beratend und mitgestaltend in der Entscheidungsvorbereitung und -durchführung. Aufgrund der Einbindung der Ansprechpartnerin in Personalentscheidungen auf Schulleitungsebene können sich Konflikte aus widerstreitenden Interessen von Schulleitung und Beschäftigtenvertretung ergeben, die eine effiziente Mitarbeit einer Ansprechpartnerin im Lehrerrat erschweren. Eine Mitgliedschaft der Ansprechpartnerin im Lehrerrat ist daher sorgfältig abzuwägen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 LGG).

„Beteiligung der Ansprechpartnerin“ bedeutet die frühzeitige Information über eine beabsichtigte Personalmaßnahme – d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem noch Gestaltungsmöglichkeit besteht – und Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Regel muss dies vor der Beteiligung des Lehrerrats geschehen (§ 18 Abs. 2 LGG). Falls an einer Schule keine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt ist, muss die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der unteren oder oberen Schulaufsicht die Beteiligungsaufgaben wahrnehmen.

Weitere Aufgaben des Lehrerrats

Gemeinschaftliche Besprechung

Der Lehrerrat tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammen (§ 69 Abs. 4 SchulG i.V.m. §§ 63, 85 Abs. 4 LPVG). Diese allgemeine Aussprache dient der Verwirklichung der vertrauensvollen Zusammenarbeit und besteht zusätzlich zu den Informationsrechten des Lehrerrats im Rahmen der Schulmitwirkung (§ 69 Abs. 2 SchulG). In ihr können alle Vorgänge, die die Lehrkräfte der Schule wesentlich berühren, behandelt werden.

Es gibt keine gesetzlichen Formvorschriften für die Einladung zu Gemeinschaftlichen Besprechungen. Die Initiative zur Zusammenkunft kann sowohl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als auch vom Lehrerrat ausgehen. Eine gesetzliche Vorschrift über den Vorsitz in der Gemeinschaftlichen Besprechung existiert ebenfalls nicht; es ist z.B. denkbar, dass Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerrat in der Leitung abwechseln.

Grundsätzlich nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und der gesamte Lehrerrat an der Gemeinschaftlichen Besprechung teil. Es ist nicht zulässig, dass der Lehrerrat ein einzelnes Mitglied beauftragt, stellvertretend für den Lehrerrat teilzunehmen.

Die Gemeinschaftliche Besprechung ist keine Sitzung des Lehrerrats. Insofern besteht keine Verpflichtung, hierüber eine Niederschrift anzufertigen; es kann sich zum Zweck der Dokumentation jedoch anbieten, die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten.

Rechenschaftsbericht

Einmal im Schuljahr hat der Lehrerrat in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten (§ 69 Abs. 5 SchulG).

Der Tätigkeitsbericht ist – zumindest in seinen Grundzügen – vom gesamten Lehrerrat zu beschließen. Er wird von der/dem Vorsitzenden des Lehrerrats in der Lehrerkonferenz vorgetragen. Sollen sich weitere Lehrerratsmitglieder an der Berichterstattung beteiligen, legt der Lehrerrat dies vorher durch Beschluss fest.

In der Regel wird sich an den Tätigkeitsbericht eine Aussprache anschließen. Hieran können sich alle Mitglieder des Lehrerrats und der Lehrerkonferenz beteiligen.

Schlusswort und sonstige Hinweise

Die Eigenverantwortung von Schule eröffnet die Chance, an Mitgestaltung interessierte Lehrerräte in ein neues Konzept für die Gesamtsteuerung ihrer Schule einzubinden und so ihre Stellung zu stärken. Das gemeinsame Ziel ist es, durch eine intensivere Beteiligung der Eltern, der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler an Entscheidungen eine stärkere Identifikation mit den Zielen Ihrer Schule und eine größere Zufriedenheit zu erreichen.

Wie dieser neue Rahmen konkret ausgestaltet wird, hängt nicht zuletzt von Ihrem persönlichen Engagement als Mitglied des Lehrerrats ab. Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten und bringen Sie Ihre Ideen in den Entscheidungs- und Entwicklungsprozess Ihrer Schule ein.

Alle Interessierten, die sich noch eingehender mit der Thematik befassen möchten, finden eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und Informationen zu Fragen der Eigenverantwortung von Schulen auch im Internet unter www.schulministerium.nrw.de. Eine umfassende Informationsquelle ist auch die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS). Jede Schule ist im Besitz dieser Vorschriftensammlung.

Weiterführende Links und Materialien

- **Rechtsbibliothek NRW – „Gesetze, Vorschriften und Urteile im Justizportal“:**
www.justiz.nrw.de/RB/index.php
- **Landespersonalvertretungsgesetz:**
<http://tinyurl.com/8yhgl9>
- **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG):**
http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/Schulgesetz.pdf
- **Landesgleichstellungsgesetz:**
<http://tinyurl.com/97wj5x>
- **Schwerbehindertenrecht – Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX):**
<http://tinyurl.com/94nwhj>
- **Richtlinien zum SGB IX:**
http://www.im.nrw.de/pub/pdf/richtlinien_sgb_ix.pdf
- **Online-Arbeitshilfe für Schulleitungen an eigenverantwortlichen Schulen:**
www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulleitung/Service/Handbuch/index.html
- **Gleichberechtigung am Arbeitsplatz – Schule und Studienseminar – Handreichung:**
http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/838/handr._gleichberechtigung.pdf

Stand der redaktionellen Bearbeitung: Januar 2009;

Aktualisierungen werden online verfügbar gemacht: www.schulministerium.nrw.de

Diese Beilage ist über die Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung www.schulministerium.nrw.de > Publikationen des MSW kostenlos erhältlich. Sie steht dort auch zum Download bereit.

Neu und aktuell

Schule entwickelt sich weiter. Nordrhein-Westfalen strebt eines der modernsten Schulwesen an.

Seien Sie live dabei! Mit **Schule NRW** sind Sie bei dieser spannenden Entwicklung immer auf dem neusten Stand.

Schule NRW ist eine neue Fachzeitschrift des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. In **Schule NRW** werden jeden Monat aktuelle Themen zu Schule und Unterricht von Wissenschaftlern, anderen Bildungsexperten und Fachleuten aus der Praxis ausführlich und differenziert dargestellt. Darüber hinaus werden interessante Informationen und Tipps für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer und Schulaufsicht angeboten. Hinweise auf Wettbewerbe, Unterrichtsmaterialien, kulturelle Veranstaltungen, Veröffentlichungen und www.tipps.rn.de runden das interessante Angebot ab.

Als amtliches Bekanntmachungsorgan ist **Schule NRW** gleichzeitig das Amtsblatt des Ministeriums und informiert weiterhin über Gesetze, Verordnungen und Erlasse für den Schulbereich.

Oft enthält **Schule NRW** eine Beilage mit ausführlich dargestellten aktuellen Themen, wie z. B. zur Qualitätsoffensive Hauptschule oder Handreichungen z. B. zum Arbeits- und Sozialverhalten.



Bestellen Sie Ihr kostenloses Probeheft oder den Newsletter im Internet unter www.schulministerium.nrw.de oder unter Tel.: 0 22 34/18 66 17

Jahresabo 4,66 EUR im Monat

Abonnenten erhalten neben den 12 Monatsausgaben die jährlich erscheinende „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften – BASS“ kostenlos. Darüber hinaus haben Sie – ebenfalls kostenlos – Online-Zugang zu **Schule NRW** und **BASS**.

Bestellen Sie online unter www.schul-welt.de oder telefonisch unter **0 22 34/18 66 17**



Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 02/2009